



## Statuten

### I. NAME, SITZ und ZWECK

#### Art. 1

*Name und Sitz* Der Schweizerische Rasseclub Silken Windsprite (SSW) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

#### Art. 2

*Zweck* Der Verein bezweckt

- die Reinzucht der Rasse Silken Windsprite in der Schweiz nach dem Standard zu fördern;
- die Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse im Land;
- die Unterstützung der Bestrebungen anderer Vereinigungen der gleichen Rasse
- die Durchführung von Veranstaltungen aller Art;
- die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Silken Windsprite, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- die Kontakte mit ausländischen Vereinen der gleichen Rasse zu pflegen
- die Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Hundeorganisationen, wie der SKG und der FCI sowie gegenüber Behörden.

#### Art. 3

*Zweckverfolgung* Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern und die Durchführung von Kursen;
- die Beratung von Interessenten beim Kauf von Silken Windsprites;
- die Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches;
- die Unterstützung der Züchter durch Hilfe bei der Suche geeigneter Zuchttiere und durch Zuchtberatung durch ausgebildete Zuchtwarte (mind. 1);
- das Führen einer Auskunfts- und Welpenvermittlungsstelle;
- die Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten;
- die Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften

- bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden;
- h) die Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels;
- i) die Durchführung von Club-Ausstellung, sowie das Aufmerksam machen auf Anlässe, Windhunde-Ausstellungen oder (renn-)sportliche Events
- j) der Erlass von Zucht- und Körbestimmungen, sowie Durchführung von Ankorungen;
- k) die Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- l) die Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern;

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4

<i>Mitglieder</i>	Alle volljährigen Personen können im Verein (SSW) aufgenommen werden;
<i>Mitgliederkategorien</i>	<p>a) Aktivmitglieder Aktivmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung und können in sämtliche Chargen gewählt werden und können an allen Anlässen des Vereins teilnehmen Sie bezahlen den vollen, von der GV bestimmten Beitrag.</p> <p>b) Familienmitglieder Familienmitglieder sind Aktivmitglieder, die im selben Haushalt wohnen, wie ein Aktivmitglied. Jedes Familienmitglied bezahlt den von der GV festgelegten reduzierten Beitrag.</p> <p>c) Gönner Gönner sind Mitglieder ohne Stimm- und Wahlberechtigung. Sie nehmen weder an der GV noch an anderen Vereinsnälässen des SSW teil. Der Gönnerbeitrag entspricht einem von der GV bestimmten Minimalbetrag.</p> <p>d) Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder werden auf traktandierten Vorschlag hin durch die GV auf Lebenszeit gewählt und sind ab sofort beitragsfrei.</p> <p>Für die Höhe der Beiträge wird auf die separate Gebührenordnung verwiesen.</p>

#### Art. 5

<i>Aufnahme</i>	<p>Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die GV. Wer dem Schweizerischen Rasseclub Silken Windsprite beitreten will, hat zu Händen des Präsidenten eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Der Vorstand des SSW kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Neumitglieder werden nach Absprache im Vorstand provisorisch begrüsst. Mitglieder werden via GV-Einladung über Neueintritte informiert. An der GV stimmen die Mitglieder über die definitive Aufnahme der Neueintritte ab.</p>
-----------------	--

#### Art. 6

<i>Ehrenmitglieder</i>	<p>Der Verein (SSW) kann Ehrenmitglieder ernennen. Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein SSW etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf ordentlichen Antrag an die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.</p>
------------------------	--

## 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

	Art. 7
<i>Erlöschungsgründe</i>	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
	Art. 8
<i>Austritt</i>	Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahrs durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt der Austritt auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds per sofort, so ist der Betrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
	<del>Art. 9</del>
	Art. 10
<i>Ausschluss</i>	Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen: a) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages b) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des Vereins SSW; c) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins. d) Ein Mitglied muss per sofort (durch Vorstandsbeschluss) ausgeschlossen werden wegen aktivem Hundehandel. Ebenfalls dessen Angehörige, sowie Personen, die mit Hundehändlern in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Statuten zugehörig.
<i>Verfahren</i>	Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Vereins SSW durch Abstimmung der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Vereins in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
	Art. 11
<i>Wirkung</i>	Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft im Verein SSW nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins SSW untersagt. Das Zuchtstammbuch ist ihnen gesperrt.

## 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

	Art. 12
<i>Rechte</i>	Alle an den Versammlungen anwesenden Aktiv- und Familienmitglieder ab 16

Jahren, sowie die Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

#### Art. 13

##### *Pflichten*

Mit dem Eintritt in den Verein SSW verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die von der GV festgelegten Beiträge zu bezahlen.

#### Art. 14

##### *Jahresbeitrag*

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag wird fällig am 31. Januar des laufenden Vereinsjahres. Er ist spätestens zum 30. April des laufenden Vereinsjahres zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 30. Juni in den SSW eintreten, zahlen für dieses Vereinsjahr lediglich den halben Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### **III. HAFTBARKEIT**

#### Art. 15

##### *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Schweizerischen Rasseclubs Silken Windsprite haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. ORGANISATION**

#### Art. 16

##### *Organe*

Die Organe des Vereins SSW sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Zuchtkommission (Definition siehe Zucht-und Körreglement)
4. Die Kontrollstelle (z.B. Revisoren)

Falls keine Zuchtkommission gestellt wird, übernimmt der Vorstand deren Obliegenheiten.

#### Art. 17

##### *Generalversammlung*

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins SSW. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie wird bis spätestens Ende November eines jeden Jahres durchgeführt.

#### Art. 18

##### *Einberufung*

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt über die Website und durch e-Mail Versand an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

*Anträge* Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis spätestens am 1. August schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 19

*Ausserordentliche Generalversammlung* Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.  
Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 20

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.  
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

*Kompetenz* Die Generalversammlung entscheidet in folgenden internen Angelegenheiten des Vereins SSW endgültig.

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b) die Genehmigung der Jahresberichte;
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, die Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) die Genehmigung des Budgets;
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- g) die Wahlen:
  - 1. des Präsidenten;
  - 2. des Vizepräsidenten;
  - 3. des Kassiers;
  - 4. des Aktuars;
  - 5. des Zuchtwarts;
  - 6. des IT-Verantwortlichen;
  - 7. evtl. von Beisitzern;
  - 8. der Mitglieder der Zuchtkommission;
- h) die Abänderung der Statuten;
- i) das Abstimmen über Anträge;
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Ausschluss von Mitgliedern;
- l) die Auflösung des Vereins SSW.

Art. 22

*Abstimmung* Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.  
Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.  
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV keine geheime Wahl beschliesst. Schriftliche Wahlen sind ausgeschlossen.

Art. 23

<i>Vorstand</i>	<p>Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident, Kassier, Vizepräsident, Aktuar und Zuchtwart. Weitere Beisitzer können gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder werden ins Amt gewählt. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.</p> <p>Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit zwei Stimmen.</p>
	Art. 24
Kompetenzen	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.</p> <p>Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, resp. als dessen Vertretung der Vizepräsident.</p> <p>Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.</p> <p>Es obliegen ihm die meisten vereinsinternen Geschäfte, die er mit sofortiger oder zu einem von ihm gewählten Zeitpunkt Gültigkeit reglementieren kann. Die GV wird über Neuerungen informiert.</p>
	Art. 25
<i>Aufgaben</i>	<p>Dem Präsidenten obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Vereins SSW und die Erstattung des Jahresberichts;</li> <li>2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;</li> <li>3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;</li> <li>4. Die Vertretung des Vereins SSW nach aussen.</li> </ol>
	Art. 26
	<p>Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und kann weitere Funktionen übernehmen.</p>
	Art. 27
	<p>Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.</p>
	Art. 28
	<p>Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit weiteren Organisationen, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende (Kalenderjahr ) ab.</p>
	Art. 29
	<p>Weitere Beisitzer übernehmen z. B. die Funktionen eines IT-Verantwortlichen und eines Veranstaltungsverantwortlichen, sowie weitere besondere Aufgaben.</p>

#### Art. 30

Der Zuchtwart handelt nach den Bestimmungen des Zuchtreglements des Schweizerischen Rasseclubs Silken Windsprite, das von der Generalversammlung erlassen wird.

#### Art. 31

##### *Kontrollstellen*

Die Kontrollstelle (Revision) besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Abrechnung, erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen den Antrag zur Déchargeerteilung.

### **V. FINANZEN**

#### Art. 32

Der Verein SSW erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

### **VI. ZUCHTWESEN**

#### Art. 33

##### *Zuchtwesen*

Die Pflichten des Zuchtwartes und das Zuchtwesen unterliegen den Bestimmungen des Zuchtreglements des Schweizerischen Rasseclubs Silken Windsprite, das von der Generalversammlung erlassen wird. Die Zuchtkommission, respektive der Vorstand, überwacht das Zuchtwesen und ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Zucht- und Eintragungsreglements des Schweizerischen Rasseclubs Silken Windsprite verantwortlich. Sie koordiniert die Ausbildung der Ausstellungsrichter und Richteranwälter sowie der Wesensrichter und Wesensrichteranwälter. Verbindlich für die Wahl und die Ausbildung von Ausstellungs- und Wesensrichtern sowie Ausstellungs- und Wesensrichter-Anwählern sind in jedem Fall die entsprechenden Statuten des SSW.

### **VII. STATUTENREVISION**

#### Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Mehrheitbeschlusses der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

### **VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS SSW**

#### Art. 35

Die Auflösung des Schweizerischen Rasseclubs Silken Windsprite kann nur durch

eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins SSW wird das Vermögen solange bei der Hausbank des Vereins SSW deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, fällt das Vermögen an die Albert Heim – Stiftung.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 36

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27.1.2019 angepasst, angenommen und traten gleichentags in Kraft.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des  
Schweizerischen Rasseclubs Silken Windsprite

Die Präsidentin:  
Chantal Reutlinger

Die Aktuarin:  
Doris Rötheli